

(Abg. Brodauf.)

(A) der Gendarmen bedienen, um gewissermaßen die Tätigkeit der Gemeindevorstände zu kontrollieren. Der Herr Kollege Träber hatte bestritten, daß nach dieser Richtung hin in den Kreisen der Gemeindevorstände ein Übelstand empfunden werde. Es brauchen ja nicht alle die Herren Vorstände solche Erfahrungen gemacht zu haben, und schließlich ist die Empfindlichkeit gegenüber einer Kontrolle eine verschiedene. Jedenfalls habe ich nach jener allgemeinen Vorberatung aus dem Lande verschiedene Zuschriften von Herren Gemeindevorständen bekommen, worin mir die Zustimmung zu meinen Ausführungen ausgesprochen wurde. Es hat sich gezeigt, daß in der Tat bei vielen Gemeindevorständen der gegenwärtige Zustand als ein Übelstand empfunden wird. Ich gebe zu, daß eine entsprechende Änderung sich auch nicht in den Rahmen des Gesetzestextes hineinbringen läßt. Aber ich möchte das Ersuchen an das Königl. Ministerium des Innern richten, daß dem Übelstande entgegengetreten wird im Wege einer Anweisung, die an die Herren Amtshauptleute erlassen wird, einer Anweisung dahin, daß sie sich nicht der Gendarmen bedienen, um die Tätigkeit des Gemeindevorstandes zu kontrollieren.

(Abg. Nitzsche [Leutsch]: Sehr richtig!)

(B) Nicht einverstanden sind meine politischen Freunde mit der in § 30 getroffenen Regelung der Wahlrechtsfrage, auch nicht mit den in der Deputation hierzu gefaßten Abänderungsbeschlüssen. § 30 erscheint uns in der vorliegenden Fassung als unannehmbar.

(Sehr richtig!)

Wir sind Gegner von Klassenwahlrechten. Wir können uns allenfalls dabei bescheiden, daß man die althergebrachte Gruppierung von Ansässigen und Unansässigen beibehält. Hier handelt es sich nicht um willkürliche Unterscheidung, sondern um bereits gegebene Gruppen. Verwerfen aber müssen wir, daß die Ansässigen und Unansässigen noch unter sich nach Klassen sollen geschieden werden können. Jedes Kriterium, das man da einführt, hat die Merkmale der Willkür an sich.

(Sehr richtig!)

Die bisherige Landgemeindeordnung wird durch die Vorschläge der Deputation in diesem Punkte nach einer Richtung hin etwas gebessert, insofern, als nach der vorgeschlagenen Fassung des § 30 b die Bildung mehrerer Klassen von Ansässigen unterbleiben kann. Aber dieser Verbesserung steht eine erhebliche Verschlechterung des Dekrets gegenüber, die die Zustimmung der Deputation gefunden hat, eine Verschlechterung dahin, daß Klassen auch

bei Unansässigen gebildet werden. Das ist ja bisher auch schon geschehen, bisher war es aber nur möglich im Wege des Dispenses, und die Berechtigung der Verwaltungsbehörden zum Dispens war ziemlich zweifelhaft. Aber jetzt wird tatsächlich mehr durch die neue Fassung des § 30 die Klassenbildung bei den Unansässigen zur Regel werden.

Wir können auch der Bestimmung in Abs. 3 des § 30 unsere Zustimmung nicht erteilen. Meine politischen Freunde sind grundsätzliche Gegner aller Privilegien, wie sie hier geschaffen werden sollen.

§ 30 ist also für uns unannehmbar. Wir lehnen den Paragraphen ab. Indessen ist die Verschlechterung, die § 30 gegen jetzt bringt, doch im Verhältnis keine allzu erhebliche gegenüber den Verbesserungen, die unzweifelhaft das Dekret in anderer Hinsicht bringt, vor allen Dingen nach den Vorschlägen der Deputation, so daß wir unsere Zustimmung zu dem gesamten Dekret nicht davon abhängig machen können, ob § 30 in der Fassung des Dekrets in der Deputation zur Annahme gelangt oder nicht.

Im übrigen setzen wir unsere Hoffnungen auf eine spätere Regelung der Verwaltungsgesetze überhaupt.

Dem Berichte der Deputation ist — das möchte ich noch bemerken — eine Anlage I beigelegt. Hier werden Änderungen in sprachlicher Hinsicht gewünscht, und zwar werden hier 66 Anträge gestellt. Die Anträge rühren von mir her. Ich bitte, auch diesen Anträgen Beachtung zu schenken. Die Bestimmungen, die jetzt nach den Vorschlägen der Regierung in die Landgemeindeordnung neu hineinkommen, sind vom sprachlichen Standpunkte aus alle korrekt; um so mehr würden, wenn das Gesetz neu paraphrasiert wird, die alten Paragraphen in ihrer zum Teil verschrobeneren Sprache auffallen. Da sich die Regierung selbst ausgebeten hat, wenigstens die neue Rechtschreibung bei den stehenbleibenden Bestimmungen einzuführen, erschien es angezeigt, daß auch noch grammatikalisch und stilistisch die Landgemeindeordnung, wenn sie einmal neu paraphrasiert wird, einer Besserung unterzogen würde. Ich bitte deshalb um Annahme dieser Anträge.

(Bravo! bei den Nationalliberalen und bei der Freisinnigen Volkspartei.)

Präsident: Ich möchte mitteilen, daß inzwischen eine Anzahl Anträge eingegangen ist, die zum Teil in der Debatte schon berührt worden sind. Ich werde sie zunächst zur Verlesung bringen, damit auch die Unterstützungsforderung gestellt werden kann.